

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Staatlichen Regelschule "Gerhart Hauptmann" Schleusingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Regelschule „Gerhart Hauptmann“ e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schleusingen. Die Postanschrift lautet:
„Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Regelschule „Gerhart Hauptmann“
Schleusingen e.V.“ Helmut-Kohl-Str. 7, 98553 Schleusingen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein „Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Regelschule „Gerhart Hauptmann“ e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung . Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Förderung der Volks-und Berufsbildung.
Die Aufgabe des Vereins besteht in der ideellen und materiellen Förderung der Staatlichen Regelschule „Gerhart Hauptmann“ Schleusingen. Der Förderverein unterstützt die Regelschule insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen seiner Möglichkeiten z.B. bei Schulprojekten. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Verbindung zwischen Eltern, Schülern und ihrer Schule zu pflegen, Aktivitäten innerhalb der Schulgemeinde zu fördern, die Schule mit Zuwendungen zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der Schulmittel hinaus die Durchführung ihrer unterrichtlichen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben zu ermöglichen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
- 2) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
- 3) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
- 4) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
- 5) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für die Schulbibliothek.
- 6) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinnanteile dürfen ebenfalls nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitglieder ab 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes, die einer schriftlichen Beitrittserklärung bedarf, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Ableben (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit);

b) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden;

c) durch Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen Berufung gegenüber dem Vorstand einzulegen, der über den Ausschluss unverzüglich endgültig entscheidet. Als wichtiger Grund ist insbesondere vereinschädigendes Verhalten sowie die für mindestens zwei Jahre unterbliebene Beitragszahlung anzusehen.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt Jahresbeiträge von den Mitgliedern. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und protokollarisch festgehalten.
2. Der Beitrag wird am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig und ist stets auf das Vereinskonto einzuzahlen.
3. Spenden an den Verein sind durch alle Mitglieder und Nichtmitglieder möglich und erwünscht. Sie werden, falls vom Spender keine besondere Verwendung vorgegeben, für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlussfassung des Vorstandes. Änderungsanträge sind den Mitgliedern 1 Woche vor, spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal nach Abschluss des letzten Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es fordert.
 - b) mehr als ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
 - c) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Verfahren bei Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Staatlichen Regelschule „Gerhart Hauptmann“, den Landkreis Hildburghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27.08.2018 durch die Mitgliederversammlung ergänzt und tritt an die Stelle der Satzung vom 10.05.2016.

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Schleusingen, den 27.08.2018

S. Wöhl
C. [Signature]
D. [Signature]
E. Lindner